



**RED DEUTSCH,
WENN DU
WAS WILLST!**

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

- ▶ Die Charta verpflichtet die Behörden, dafür zu sorgen, dass wir auf Deutsch mündliche und schriftliche Auskünfte oder Dienstleistungen verlangen und auch auf Deutsch erhalten können.

▶ coe.int/minlang

SPRACHFÜHRER
DEUTSCH IN DER SCHWEIZ

Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**, ein Abkommen des Europarats, schützt und fördert die deutsche Sprache in den Schweizer Kantonen Freiburg, Jura (Gemeinde Ederswiler), Tessin (Gemeinde Gurin) und Wallis. Dieser Sprachführer leitet Sie durch die Bestimmungen der Charta, welche die Schweiz auf Deutsch anwenden muss.

Raus mit der Sprache!

■ Hinsichtlich der deutschen Sprache legt die **Schweiz** in den oben genannten Kantonen unter Berücksichtigung der Lage der deutschen Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis u.a. folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- ▶ die Anerkennung der deutschen Sprache als Ausdruck des kulturellen Reichtums
- ▶ die Achtung des geografischen Gebiets der deutschen Sprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Deutschen nicht behindern
- ▶ die Notwendigkeit **entschlossenen Vorgehens zur Förderung des Deutschen**, um es zu schützen
- ▶ die Erleichterung des Gebrauchs der deutschen Sprache in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (z.B. Medien, Kultur, Wirtschafts- und Sozialleben, Behörden, Gerichte) und im privaten Bereich und/oder die **Ermütigung zu einem solchen Gebrauch**
- ▶ die Erhaltung und **Entwicklung von Verbindungen** in den von der Charta erfassten Bereichen **zwischen den deutschen Sprachgruppen in der Schweiz**
- ▶ die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das **Lehren und Lernen der deutschen Sprache auf allen geeigneten Stufen** (z.B. Kindergarten, Grund-, Sekundar- und Berufsschule)

- ▶ die Bereitstellung von Einrichtungen, die es nichtdeutschsprachigen Personen ermöglichen, Deutsch zu erlernen, wenn sie dies wünschen
- ▶ die Förderung des **Studiums und der Forschung im Bereich der deutschen Sprache** an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen
- ▶ die Förderung geeigneter Formen des **grenzüberschreitenden Austausches** mit Staaten, in denen Deutsch gebraucht wird, in den von dieser Charta erfassten Bereichen.

■ Die Schweiz verpflichtet sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede **ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch der deutschen Sprache betrifft** und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung des Deutschen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das **Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten des Deutschen**, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern des Deutschen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiterer verbreiteter Sprachen.

■ Die Schweiz verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere **Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen** in die Ziele der in der Schweiz vermittelten Bildung und Ausbildung einbezieht und indem sie die Massenmedien ermutigt, dasselbe Ziel zu verfolgen.

■ Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf die deutsche Sprache **berücksichtigt die Schweiz die von den Gruppen, die Deutsch gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche**. Die Schweiz wird ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der deutschen Sprache einzusetzen.

■ Zusätzlich zur Charta genießen Sie den Schutz des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**. Mit diesem Europarat-Abkommen fördert die Schweiz die Bedingungen, die Angehörigen nationaler Minderheiten die **Pflege und Weiterentwicklung ihrer Kultur und der wesentlichen Bestandteile ihrer Eigenart (Religion, Sprache, Traditionen, Kulturerbe)** ermöglichen, und schützt diese Personen vor Assimilierung. Das Rahmenübereinkommen gewährleistet das Recht auf Gebrauch einer Minderheitensprache im öffentlichen Leben und umfasst den Zugang zu **Lehrbüchern**, das Recht auf Gründung und Betrieb **privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen**, das Recht auf Gebrauch von **Vornamen** und **Straßennamen** in einer Minderheitensprache, das Recht auf öffentliche Anbringung **privater Aufschriften** in einer Minderheitensprache, die wirksame **Teilnahme** am öffentlichen Leben (auch in Verbänden) und den Abschluss von **Minderheitenschutz-Verträgen** mit anderen Staaten.

GIBT'S PROBLEME?

Organisationen oder Vereinigungen, die in der Schweiz rechtmäßig gegründet worden sind, können den Europarat auf Fragen aufmerksam machen, welche die von der Schweiz mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen betreffen. Bitte richten Sie solche Erklärungen an:

Europäische Charta der Regional-
oder Minderheitensprachen
Europarat
F-67075 Straßburg
minlang.secretariat@coe.int

Die Sprachführer geben für jede von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützte Sprache einen Überblick über die für sie geltenden Bestimmungen. Dieser Bürgerleitfaden ersetzt nicht die Charta. Der genaue Wortlaut der von den Vertragsstaaten angenommenen Bestimmungen und die Übersicht über alle von diesen Bestimmungen abgedeckten Sprachen finden sich auf der Webseite des Europarats: www.coe.int/minlang oder <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3DefaultGER.asp> (► Vertrag 148). Es werden fortlaufend weitere Sprachführer vorbereitet.